

# **Satzung des Vereins Einkaufsgemeinschaft Osthofen e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Name des Vereins lautet Einkaufsgemeinschaft Osthofen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Osthofen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§52 Absatz2, Punkt 8 der Abgabenordnung)

Der Satzungszweck der Einkaufsgemeinschaft wird verwirklicht durch:

a) Reduktion von Einwegverpackungen, insbesondere Plastikverpackungen, Vermeidung von Lebensmittelverschwendung durch b) bewussten, gezielten und bedarfsgerechten Einkauf mit Hauptaugenmerk auf , c) regionale, biologische und nachhaltig produzierte Lebensmittel, Reinigungsmittel und Drogeriewaren

Der Verein fördert den Zugang zu gesunden und gentechnikfreien Lebensmitteln für die Vereinsmitglieder , unterstützt unabhängige Landwirte und frei zugängliches Saatgut als freies Kulturgut der Menschheit.

Er dient der regionalen Erhaltung von Flora und Fauna zum Wohle aller hier lebenden Menschen. Durch kurze Transport- und Produktionswege regionaler, nachhaltiger Lebensmittel, Reinigungsmitteln und Kosmetik verbessern die Mitglieder des Vereins spürbar den ökologischen Fußabdruck, sowie die CO2 Bilanz der Region.

Die Mitglieder des Vereins als Einzelperson oder Familie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber unseren Kindern und nachfolgenden Generationen sehr bewusst und möchten durch gezieltes, alternatives Einkaufsverhalten ihren Beitrag leisten um die Umwelt zu schützen.

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern einen nachhaltigen und bewussten Einkauf im Vereinsladen, in selbst mitgebrachten Gefäßen. Durch den Einkauf in Großbinden direkt bei Bauern oder dem Bio-Großhandel werden unnötig viele Fahrtwege vermieden und gleichzeitig unabhängige Betreibe unterstützt.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und solidarisch zum umweltbewussteren Handeln beitragen und soziale Verantwortung übernehmen möchte.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch gesetzlichen Vertreter zu stellen. Zur Aufnahme ist ein Identitätsnachweis zwecks augenscheinlicher Sichtung notwendig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Eine aktive oder passive Mitgliedschaft ist möglich, diesen beiden ist die Sortimentsgestaltung, sowie das Stimmrecht vorbehalten. **Eine Aktive Mitgliedschaft beinhaltet 30 Arbeitsstunden im Jahr.**

Aktive Mitglieder sind, die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder oder die sich in Arbeitsgruppen organisieren.

2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet einstimmig der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er mit den Beitragszahlungen drei Monatsbeiträge im Rückstand ist. In beiden Fällen erfolgt keine Rückerstattung, der bis dahin geleisteten Beiträge. Mitglieder, die mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, verlieren bei der darauffolgenden MV ihr Stimmrecht, unabhängig eines eventuellen Ausschlussverfahrens. Die Entscheidung obliegt einstimmig dem Vorstand.
6. Die außerordentliche Mitgliedschaft bleibt Personen vorbehalten, die sich dem Verein als Berater zur Verfügung stellen wollen. Sie haben keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Sie sind zu allen Mitgliederversammlungen zu laden, haben dort allerdings kein Stimmrecht. Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand und alle übrigen Rechte der ordentlichen Mitglieder stehen ihnen nicht zu.
7. Mitglieder dürfen auch Angestellte des Vereins sein.

#### **§4 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Der MV gehören alle aktiven und passiven Mitglieder mit je einer Stimme an.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche MV statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt per email und als Aushang im Vereinsraum.
3. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
4. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet. Es wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
5. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Treffen der aktiven Mitglieder oder der Arbeitsgruppen wahrgenommen.

#### **§5 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Personen, die für die Dauer von 2 Jahren von der MV gewählt werden und folgende Positionen bekleiden: erster Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassierer/in. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzelbefugt.
2. Der gesamte Vorstand besteht aus 3 Beisitzern zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand.
3. Bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstands hat der erste Vorsitzende das doppelte Stimmrecht.
4. Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bei der ein neuer Vorstand gewählt werden muss.

#### **§6 Aufwandsersatz**

1. Mitglieder -soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden- und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Fortbildungen im Vereinsinteresse.

2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§7 Kassenprüfung**

1. Die MV wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit als Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Es können aktive, passive und außerordentliche Mitglieder, die weder dem Vorstand angehören oder ein anderes Vereinsamt ausüben, gewählt werden.  
Es können auch natürliche Personen gewählt werden, die nicht Mitglied sind, sondern sich frei engagieren.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/ Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der MV zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§8 Satzungsänderungen**

1. Über die Änderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen zählen hierbei als nicht abgegebene Stimmen.
2. Alle Anträge aus Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor Beginn der MV mitzuteilen. Dies gilt nicht für Gegen- und Abänderunganträge aus der MV.

## **§9 Vermögen und Beiträge**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Er finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über Einlagen, Ausgaben und Rücklagen bis 2500,-€ in Summe entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bis 5000,-€ in Summe der gesamte Vorstand, bei höheren Werten die MV.

Die monatlichen Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

**1. Aktive Mitgliedschaft versteht sich als Familienbeitrag und beträgt als voller Beitrag mindestens 50,-€ und ist nach oben hin frei wählbar**

**Passive Mitgliedschaft versteht sich als Familienbeitrag und beträgt als voller Beitrag mindestens 65€ und ist nach oben hin frei wählbar, hier wird zum Mindestgrundbeitrag von 50€ ein Aufschlag von 15€ Arbeitsstundenausfall berechnet.**

**Wir verstehen die Mitgliedsbeiträge solidarisch. Hier tragen die Stärkeren, die Schwächeren zum Wohle aller.**

**Wir möchten gerade bedürftigen und Geringverdienern den Zugang zu gesunden Lebensmitteln fördern, daher kann eine Reduzierung der Mitgliedsgebühr beim Vorstand angefragt werden. Kontakt hierfür bitte mit Betreff „Vorstand“ an [einkaufsgemeinschaft.osthofen@gmail.com](mailto:einkaufsgemeinschaft.osthofen@gmail.com)**

**Die Beitragsordnung kann bei Bedarf in der MV geändert werden.**

## **§10 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§11 Vereinsauflösung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine einfache Mehrheit der MV erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein Saat:gut e.V., Kamper Weg 6, 24887 Esperstoffeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Sollte durch unvorhersehbare Weise der Satzungszweck nicht mehr erfüllt werden können, wenn wegen Wegfall von Mitgliedern oder Stimmrechtsverlusten die Anzahl der Mitglieder unter drei fällt, oder wegen heute nicht bekannten gesetzlichen Vorgaben, ist der Verein auf jeden Fall aufzulösen. Die Auflösung findet nach Satzungsvorgabe durch die verbleibenden Mitglieder statt.

# Beitragsordnung

Einkaufsgemeinschaft Osthofen e.V.

Rheinstr. 15, 67574 Osthofen

## §1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderungen der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Monat.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## §2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Werktag eines Monats erhoben.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Dauerauftrag, Überweisung, oder Zahlung im Vereinsladen.

## §3 Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. **Monatlicher Haushaltsbeitrag**  
Mitglied aktiv mit Stimmrecht mindestens 50€, nach obenhin frei wählbar  
Mitglied passiv mit Stimmrecht mindestens 65€, nach obenhin frei wählbar  
pro Haushalt steht eine Stimme zur Verfügung
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 € pro Mahnung erhoben.
5. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 6 € berechnet.

## §4 Vereinskonto

Inhaber: Einkaufsgemeinschaft Osthofen e.V.

IBAN: DE94 5509 1200 0038 3116 03

BIC: GENODE61AZY



Osthofen e.V.

Unverpackt und Bioladen

## Mitgliedsantrag

**Nicht höher, schneller, weiter – sondern langsamer, bewusster, menschlicher**

Angelehnt an die Prinzipien der Gemeinwohlökonomie, wobei der Mensch und die Umwelt an erster, das wirtschaftliche Wachstum an zweiter Stelle stehen, ist die Idee des Mitglieder-Ladens entstanden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 50€ pro Haushalt. Die Mitgliedschaft beinhaltet 30 Arbeitsstunden im Jahr, wobei man sich hiervon gegen eine monatliche Gebühr von 15€ „freikaufen“ kann.

Unsere Mitglieder bestimmen das Sortiment. Nur so funktioniert Nachhaltigkeit ohne Lebensmittelverschwendung.

Dafür kaufen Mitglieder rein brutto ein, ohne Handelsaufschläge (bis auf sehr wenige Ausnahmen). Die Laufzeit ist unbegrenzt und mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündbar.

Durch den monatlichen Beitrag werden Fixkosten und Schwund gedeckt und es kann besser geplant werden.

Wir haben aktuell immer mittwochs Wareneingang mit Trocken, Frischware und Molkereiprodukten. Eine Vorbestellung der Frische und Molkereiprodukte ist absolut notwendig, da wir gerade hier keine Reste möchten.

Die Vorbestellung bitte bis Samstag in der Vorwoche abgeben. Gerne per Whatsapp in der Gruppe ,direkt im Laden, oder per email.

Du bist dir nicht sicher, ob diese Art des Einkaufs zu Dir passt? Dann teste uns gerne, nach Zahlung eines Monatsbeitrages (ohne den Arbeitsstunden-Aufschlag) kannst Du uns einen Monat lang testen, ohne Dich direkt zu binden.

Deine Daten werden nur in der Kasse und in einem Ordner erfasst, nicht verkauft oder anderweitig weitergereicht. Du hast jederzeit Einsicht in die Eintragung.

Tel: 0160/1449554

Email: einkaufsgemeinschaft.osthofen@gmail.com

Bitte ausfüllen:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel oder email: \_\_\_\_\_

Ich möchte in die WhatsApp-Gruppe „Einkaufsgemeinschaft Osthofen“ zwecks Vorbestellung: \_\_\_\_\_

Start zum: \_\_\_\_\_

Kundennummer: \_\_\_\_\_, bitte als Verwendungszweck im Dauerauftrag angeben. (Wird bei Abgabe vergeben mit erster Rechnung für die Bankverbindung)

Unterschrift & Datum \_\_\_\_\_

Mitarbeit erwünscht im Bereich \_\_\_\_\_